

Satzung des Landschaftsverbandes Hameln-Pyrmont e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e.V.“. Sein Sitz ist Hameln.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen. Tätigkeitsgebiet ist der Landkreis Hameln-Pyrmont mit angrenzenden Gebieten.

§ 2 (Aufgaben)

- (1) In Abstimmung mit der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft als historischer Landschaft verfolgt der Verein den Zweck, in seinem Tätigkeitsgebiet das kulturelle Leben und die Pflege des Heimatgedankens zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Veranstaltungen und Vorhaben auf den Gebieten

1. der Kunst mit den Bereichen der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst einschließlich der Förderung von kulturellen Einrichtungen in nichtstaatlicher Trägerschaft, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerten und Kunstaustellungen und der Herausgabe von Werksverzeichnissen.
2. der Geschichte des Vereinsgebietes einschließlich seiner Bezüge zum Umland,
3. der Pflege der heimatgebundenen Literatur, der plattdeutschen Sprache, des heimatlichen Brauchtums, des Kunsthandwerks und der Volkskunst,
4. der Bodendenkmal-, Denkmal- und Landschaftspflege einschließlich ihrer Erschließung für interessierte Besucher

verwirklicht.

- (2) Der Verein kann zur Erreichung dieser Ziele auch eigene Angebote entwickeln und veranstalten. Der Schwerpunkt soll aber in der Unterstützung der Arbeit Dritter liegen.
- (3) Die Vernetzung der verschiedenen Angebote und die Zusammenführung von Anbietern aus dem Bereich von Kunst und Kultur ist übergeordnetes Ziel der Arbeit des Vereins. Der Verein arbeitet eng mit staatlichen und kommunalen Stellen zusammen. Er nimmt Aufgaben der Kulturförderung für das Land Niedersachsen nach dessen Vorgaben (Zielvereinbarung) wahr.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche bereit sind, die Aufgabenstellung des Vereins im Sinne des § 2 zu fördern und zu unterstützen und die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllen.

Anträge auf Aufnahme sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beschluss des Vorstandes.

Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und beitragspflichtig (§ 6 Abs. 3).

- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das Kulturleben im Vereinsgebiet fördern oder durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Insbesondere örtliche Vereine, deren Zweck kultureller Art ist, können und sollen Mitglieder des Vereins werden. Die Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Für sie wird ein eigener Mitgliedsbeitrag festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zulässig. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5 (Organe)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 8)

§ 6
(Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder sowie dem Vorsitzenden des Beirates. Für die kommunalen Gebietskörperschaften gehören die Landrätin oder der Landrat für den Landkreis und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die Mitgliedsstädte und –gemeinden der Mitgliederversammlung an: sie können sich durch eine namentlich benannte Person vertreten lassen (ständige Vertreter). Solange noch nicht in allen Städten/Gemeinden die Eingleichigkeit eingeführt ist, wird die Mitgliedskommune gemeinsam vom Bürgermeister und dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin vertreten. Die Fördermitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen.
- (2) Das Mandat in der Mitgliederversammlung ist an die für die Entsendung maßgeblichen Funktion gebunden und endet mit dem Ausscheiden aus dieser Funktion.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Dazu lädt der/die Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In der Mitgliederversammlung gewährt ein Jahresbeitrag von je angefangene 2.500 Euro eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Eine Vertretung von nichtanwesenden Mitgliedern durch ein anderes Mitglied ist zulässig; jedoch darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten werden. Eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich.

- (5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen der Geschäftsstelle bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 7
(Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Geschäftsberichtes der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
- b) die Feststellung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,

- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers,
- d) die Festsetzung des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplans,
- e) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
- f) die Wahl der Vorstandes – soweit erforderlich –
- g) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
- h) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über Änderung der Verbandssatzung,

§ 8 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Hameln-Pyrmont oder der/dem von ihr/ihm benannten leitenden Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit Dezernentenstatus.
- b) 1 Bürgermeisterin/Bürgermeister für die 4 Mitgliedsgemeinden Aerzen, Coppenbrügge, Emmerthal und Salzhemmendorf.

1 Bürgermeisterin/Bürgermeister für die 4 Mitgliedsstädte Bad Münster, Bad Pyrmont, Hameln und Hessisch Oldendorf.
- c) einem von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft entsandten Landschaftsrat, der im Landkreis Hameln-Pyrmont seinen Wohnsitz hat
- d) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Beirats.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehören dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(2) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann verlangen, dass ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen kann sie abgekürzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder seine/sein Vertreter/in sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Über das Ergebnis der Beratung fertigt der/die Geschäftsführer/in eine Niederschrift an, die die/der Vorsitzende unterzeichnet.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/in. Je zwei von ihnen vertreten den Vorstand gemeinsam.

(4) Vorsitzende/r des Vorstandes ist die Landrätin/der Landrat oder die/der von ihm bestimmte Vertreterin/Vertreter (sh. Abs. 1, Buchst. a) - geborene(r) Vorsitzende(r).

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ferner eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung aus.
- (6) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig mit ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder ihrer/seiner Abberufung als Vertreter der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft oder des Beirates. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. Sie kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch die ordentlichen Mitglieder erfolgen.

§ 9 (Aufgaben des Vorstandes)

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) die Einstellung und Abberufung/Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie von weiterem Personal (auch teilzeitbeschäftigt)
- c) der Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) die Entscheidung über Förderanträge
- f) die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber dem Land Niedersachsen (Abschluss von Zielvereinbarungen)
- g) die Beschlussfassung bei Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen.

§ 10 (Beirat)

- (1) Die Fördermitglieder nach § 4 Abs. 2 bilden einen Beirat.

Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sie/Er oder eine andere/r vom Beirat gewählte/r Vertreterin/Vertreter gehören dem Vorstand (§ 8) mit Stimmrecht an. Für die Wahlzeit gilt § 8 Abs. 5 und 6 entsprechend. Sie/Er kann von den Beiratsmitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenden Stimmen abberufen werden.

- (2) Der Beirat ist bei den Entscheidungen der Mitgliederversammlung über das Förderkonzept und den Haushalt zu hören. Daneben können, wenn es für die Aufgabenerfüllung förderlich ist, Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 11
(Geschäftsführerin/Geschäftsführer)

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und einer evtl. erlassenen Dienstanweisung. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann hauptamtlich beschäftigt werden. Sie oder er werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie oder er ist auf Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (3) Der Vorstand bestimmt, welche Rechtsgeschäfte die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer allein tätigen kann. Er kann eine Dienstanweisung für die Wahrnehmung der Geschäftsführung erlassen.

§ 12
(Haushaltswesen, Deckung des Finanzbedarfs,
Jahresrechnung und Prüfung)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, der Versicherungsgruppe Hannover und des Landes Niedersachsen, durch die Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen und Fördermittel.
- (4) Jedes beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag in zwei Raten spätestens bis zum 31.03. und 30.09. des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (5) Bis zum 28.02. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen.
- (6) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont.

§ 13
(Auflösung)

Außer den in § 41 BGB genannten Gründen kann der Verein nur durch Entscheidung des Kreistages oder der Räte der Mitgliedsstädte und der -gemeinden) aufgelöst werden, sofern eine Mehrheit der kommunale Gebietskörperschaften sich für eine Auflösung ausspricht. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Landkreis Hameln-Pyrmont zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke mit überörtlicher Bedeutung in den Mitgliedergemeinden zu verwenden hat.

§ 14
(Satzungsänderungen)

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied, das der Satzungsänderung nicht zustimmt, ist berechtigt, abweichend von der in § 4 Abs. 3 genannten Frist, innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung zum Ende des Geschäftsjahres, aus dem Verein auszutreten.

Beschlossen im Umlaufverfahren 01.09.2006

Hameln, den 29.09.2006

Butte
Landrat
1. Vorsitzender

Arnecke
Oberbürgermeister
2. Vorsitzender